



RECHNUNGSHOF  
RHEINLAND-PFALZ

Speyer, den 18. Februar 2025

**Sperrfrist: 18. Februar 2025, 10:00 Uhr**

## **Vorstellung des Jahresberichts 2025 - Pressemitteilung -**

Seinem Verfassungsauftrag entsprechend fasst der Rechnungshof das Ergebnis seiner Prüfungen, soweit es für die Entlastung der Landesregierung von Bedeutung sein kann, jährlich in einem Bericht an den Landtag zusammen, den er auch der Landesregierung zuleitet.

Der Jahresbericht 2025 bezieht sich auf die vom Ministerium der Finanzen vorgelegte Haushaltsrechnung 2023 und die vom Rechnungshof im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung geprüften Sachverhalte. Er enthält neben den aktuellen Prüfungsergebnissen auch Feststellungen zu früheren Haushaltsjahren.

Der Jahresbericht 2025 steht am 18. Februar 2025, 10:00 Uhr,  
im Internet unter [rechnungshof.rlp.de](https://rechnungshof.rlp.de) als PDF-Datei bereit.  
Auskünfte erteilt: Dr. Philip Stöver, Tel.: 06232 617-444  
E-Mail: [philip.stoever@rechnungshof.rlp.de](mailto:philip.stoever@rechnungshof.rlp.de)



# Pressemitteilung

## Nach hohem Schuldenanstieg Rücklagen zur Tilgung nutzen

Der Landeshaushalt schloss 2023 mit einem Finanzierungsüberschuss von 1 Mrd. € ab, 2024 nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis mit 1,1 Mrd. €. „Bei diesen Ergebnissen muss jedoch beachtet werden, dass die Investitionen im Ländervergleich unterdurchschnittlich und die Pro-Kopf-Verschuldung überdurchschnittlich sind. Insbesondere die Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite belastet die Landesfinanzen stark. Dadurch wuchsen die Schulden des Landes 2024 um 7 %“, kommentierte Rechnungshofpräsident Marcel Hürter anlässlich der Vorstellung des Jahresberichts 2025.

Im **Haushaltsjahr 2023** tilgte die Landesregierung nur 200 Mio. € Kreditmarktschulden (strukturelle Tilgung: 210 Mio. €) und führte 790 Mio. € den Rücklagen zu.

Die Schulden verringerten sich auf 30,8 Mrd. €. Bei der Verschuldung je Einwohner wurde der Abstand zu den anderen Flächenländern zwar weiter verkürzt, lag aber immer noch um 9 % über dem Durchschnitt.

Die Ausgabereste stiegen auch im Haushaltsjahr 2023 stark an. Sie betragen mittlerweile 4,3 Mrd. €. Dies ist wegen der künftigen Ausgabenspielräume ein erhebliches, zusätzliches Verschuldungsrisiko für das Land. Statt der 2018 von der Landesregierung angekündigten Stabilisierung der Ausgabereste nahmen diese beschleunigt zu. Im Jahr 2022 hatte das Resteniveau noch bei 3,3 Mrd. € gelegen.

Mit Investitionsausgaben im Kernhaushalt von 1,1 Mrd. € im Jahr 2023 hatte Rheinland-Pfalz unter den Flächenländern wie bereits im Vorjahr die niedrigste Investitionsquote (5,3 %). Werden die Investitionen der Landesbetriebe (294 Mio. €) hinzugerechnet, steigt die Quote auf 6,7 %. Um den Länderdurchschnitt (11,0 %) zu erreichen, fehlten noch 918 Mio. €.

Durch die Übernahme der kommunalen Liquiditätskredite von 3,0 Mrd. € erhöhte sich im **Haushaltsjahr 2024** der Schuldenstand um 2,2 Mrd. € auf 32,9 Mrd. €. Vom Finanzierungsüberschuss wurden 791 Mio. € für die Netto-Tilgung von Schulden am Kreditmarkt verwendet. Der Großteil der Tilgungen erfolgte aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben. Weiterhin wurden die Rücklagen um 317 Mio. € aufgestockt.

Dies kritisierte Präsident Hürter: „Die Haushaltssicherungsrücklage hat mittlerweile einen Stand von 3,9 Mrd. € erreicht. Statt sie weiter zu erhöhen, sollte sie zur Tilgung von Schulden genutzt werden. Selbst wenn man die bereits vorgesehenen Entnahmen berücksichtigt, könnten mit dem Rücklagenbestand die gesamten von den Kommunen übernommenen Kredite sofort getilgt werden.“

Die zusätzlichen Belastungen durch höhere Verschuldung und steigende Zinsausgaben treffen das Land in einer ohnehin angespannten wirtschaftlichen Lage. Zugleich werden erhebliche Mittel benötigt, um Aufgaben wie den Erhalt der öffentlichen Infrastruktur und die Digitalisierung zu finanzieren. Dies erfordert klare Prioritäten für eine generationengerechte Haushaltspolitik. So könnten konsumtive

Ausgaben und Finanzhilfen reduziert werden zugunsten notwendiger Investitionen. Neue Aufgaben sollten durch Einsparungen wie den Abbau entbehrlicher Stellen finanziert werden.

Der Jahresbericht 2025 gibt mit seinen Prüfungsergebnissen weitere Hinweise auf Investitionsbedarfe sowie Einspar- und Einnahmepotenziale, die u. a. durch verbesserte Planungen und Geschäftsprozesse sowie die wirksame Wahrnehmung von Steuerungs- und Kontrollfunktionen erzielt werden können.

## Die Prüfungsergebnisse im Einzelnen

### 1.1 Haushaltsrechnung 2023 und 2024 mit Überschuss

S. 33 Die Haushaltsrechnung schloss 2023 mit einem Überschuss von 1 Mrd. € ab. Das  
S. 56 war u. a. eine Folge geringerer Personalausgaben als für das Jahr im Haushaltsplan veranschlagt.

S. 33 Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis für 2024 wird ein Überschuss von  
S. 57 1,1 Mrd. € ausgewiesen. Die Landesregierung erwartet für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 negative Finanzierungssalden von 934 Mio. € bzw. 369 Mio. € (Quelle: Haushaltsplan des Landes).

### 1.2 Haushaltsausgleich 2023 ohne neue Schulden

#### - hoher Schuldenanstieg 2024 aufgrund der Übernahme kommunaler Liquiditätskredite

S. 33 Im Haushaltsjahr 2023 wurden im Kernhaushalt Kredite von insgesamt 200 Mio. €  
S. 64 getilgt. Weiterhin wurden Schulden gegenüber dem öffentlichen Bereich um  
S. 65 6 Mio. € reduziert. Der Gesamtschuldenstand 2023 des Landes sank gegenüber dem Vorjahr um 206 Mio. € auf 30,8 Mrd. €.

Nach dem vorläufigen Rechnungsergebnis betrug 2024 die Netto-Tilgung am Kreditmarkt 791 Mio. €. Darin enthalten sind Tilgungen von 500 Mio. € im Zuge der  
S. 57 Übernahme kommunaler Liquiditätskredite. Es wurden Schulden von 6 Mio. € gegenüber dem öffentlichen Bereich getilgt. Insgesamt stiegen die Schulden wegen  
S. 65 der Übernahme kommunaler Liquiditätskredite von 3 Mrd. € auf 32,9 Mrd. €.

S. 33 § 2 Abs. 13 der Landeshaushaltsgesetze 2023/2024 und 2025/2026 ermächtigt  
S. 65 das Land, Liquiditätskredite der Kommunen von bis zu 3,0 Mrd. € in die Landesschuld zu übernehmen. Die Regelung ist verfassungsrechtlich bedenklich aufgrund eines möglichen Verstoßes gegen die Schuldenregel des Artikels 117 Abs. 1 Satz 1 Landesverfassung.

### 1.3 Schuldenregel verlangt strukturellen Haushaltsausgleich

S. 62 Grundsätzlich ist der Haushalt ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Eine strukturelle Verschuldung ist nicht erlaubt. Von dem Kreditaufnahmeverbot darf nur zum Ausgleich konjunkturbedingter Defizite oder bei einem erheblichen vorübergehenden Finanzbedarf infolge einer außergewöhnlichen Notsituation abgewichen werden. Dieses Ziel ist erreicht bei einer strukturellen Netto-Kreditaufnahme von null oder einer strukturellen Netto-Tilgung.

Der Haushalt ist auch im Haushaltsvollzug strukturell auszugleichen. Für 2023 hat  
S. 62 das Ministerium der Finanzen eine strukturelle Netto-Tilgung von 210 Mio. € ausgewiesen. Diese ergibt sich, indem die Netto-Tilgung (200 Mio. €) um den Saldo finanzieller Transaktionen (38 Mio. €) und um konjunkturelle Einflüsse (Konjunkturkomponente -48 Mio. €) bereinigt wird. In der Haushaltsplanung war eine strukturelle Netto-Tilgung von 2 Mio. € erwartet worden.

S. 63 Nach dem vorläufigen Ergebnis für 2024 betrug die strukturelle Netto-Tilgung 22 Mio. €. Diese ergibt sich, indem die Netto-Tilgung am Kreditmarkt von 791 Mio. € um den Saldo finanzieller Transaktionen (31 Mio. €) und um konjunkturelle Einflüsse (Konjunkturkomponente 238 Mio. €) bereinigt wird.

## **2 Kurzfassungen zu den Jahresberichtsbeiträgen Nr. 4 bis Nr. 15**

### **2.1 Organisation, Wirtschaftlichkeit und Aufgabenwahrnehmung der Hochschule der Polizei** (Nr. 4, S. 73-81)

- S. 74 Die Hochschule der Polizei mit Sitz am Flughafen Hahn ist zuständig für die Aus- und Fortbildung der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz.
- S. 75 Weder die Hochschule noch das aufsichtführende Innenministerium konnten überprüfen, ob die Dozierenden ihre Gesamt-Jahresarbeitszeit erbracht hatten. Ursache dafür war, dass Arbeitszeiten für zahlreiche Aufgaben von den Dozierenden weder einheitlich noch vollständig erfasst wurden. Auch der dem Ministerium von der Hochschule vorzulegende Nachweis über die geleisteten Lehrveranstaltungsstunden war unvollständig und teilweise fehlerhaft.
- S. 76
- S. 75 Darüber hinaus verstießen die Regelungen der Hochschule, die die Aufgaben der Dozierenden und deren Anrechenbarkeit auf die Lehrverpflichtung festlegen, gegen die einschlägige Verordnung des Landes. Hierdurch war nicht sichergestellt, dass Tätigkeiten der Dozierenden nur im zulässigen Umfang auf die Lehrverpflichtung angerechnet wurden.
- S. 76 Nach den Berechnungen des Rechnungshofs für das Jahr 2022 wurden zu viele Schieß- und Einsatztrainerinnen und -trainer eingesetzt. Dies verursachte nicht erforderliche Kosten von 812.400 € pro Jahr.
- S. 77 In den Jahren 2018 bis 2022 bestanden durchschnittlich 15 % bis 25 % der teilnehmenden Polizeibeamtinnen und -beamten die Kontrollübungen für das Führen von Schusswaffen nicht. Nach einem wiederholten Nichtbestehen soll eine Intensivschulung erfolgen. Solche Schulungen wurden weder angeboten noch durchgeführt. Das erfolgreiche Absolvieren von Kontrollübungen an der Pistole und Maschinenpistole ist zwingende Voraussetzung zum Führen dieser Schusswaffen.
- S. 79 Für die Dauer des Studiums wird den Polizeianwärterinnen und -anwärtern Wohnraum gegen Entgelt angeboten. Die zu entrichtende Wohnpauschale war seit zwölf Jahren nicht mehr angepasst worden. Dies betraf sowohl die Kaltmiete als auch den Betriebskostenanteil. Hierdurch entstanden dem Land erhebliche Mindereinnahmen.

### **2.2 Weiterhin unterschiedliche Verwaltungspraxis bei den Außenstellen der Direktion Landesarchäologie** (Nr. 5, S. 82-91)

- S. 82 Bauvorhaben und der Abbau von Rohstoffen oder Bodenschätzen machen in Rheinland-Pfalz immer wieder archäologische Nachforschungen und Ausgrabungen erforderlich. Zuständig ist in solchen Fällen die Direktion Landesarchäologie der Generaldirektion Kulturelles Erbe.
- S. 83 Für die Kosten der Nachforschungen und Ausgrabungen können die Träger der Vorhaben herangezogen werden, wenn die Vorhabenkosten 500.000 € übersteigen. Die Landesarchäologie ermittelte jedoch in keinem der geprüften Fälle die Kosten systematisch. Ob der Grenzwert immer beachtet wurde, war deshalb nicht sichergestellt.

- S. 84 Bei den zu erwartenden Kosten für die Nachforschungen und Ausgrabungen ließ die Landesarchäologie die Kosten für das eigene, unbefristet beschäftigte Personal, das u. a. die Ausgrabungen plante, außer Acht. Überschlägig ist für dieses Personal von über 50.000 € für eine durchschnittliche Ausgrabung auszugehen.
- S. 84 Die Außenstellen der Landesarchäologie in Koblenz, Mainz, Speyer und Trier zogen die Vorhabenträger unterschiedlich häufig heran. In Speyer war dies bei 28 % der Ausgrabungen der Fall, in Mainz bei 72 %. Gründe waren nicht erkennbar.
- S. 85 Auch wurden eigene Leistungen der Vorhabenträger unterschiedlich berücksichtigt. Abgesehen von einem Vertragsmuster fehlten verbindliche Vorgaben für die Außenstellen. Eine Gleichbehandlung der Vorhabenträger war nicht sichergestellt.
- S. 86 Ein uneinheitliches Vorgehen hatte der Rechnungshof bereits bei einer früheren Prüfung 2008/2009 festgestellt. Die daraufhin erlassene Verwaltungsvorschrift hatte jedoch offenbar kein einheitliches Verwaltungshandeln zur Folge.
- S. 87 Wie schon bei der damaligen Prüfung fehlte es auch weiterhin an einheitlichen Vorgaben für die Dokumentation von Funden. Nach wie vor nahmen die Außenstellen unterschiedliche Angaben auf. Auch fehlte eine geeignete IT-Unterstützung. Genutzt wurden handschriftliche Listen, Standard-Bürosoftware sowie ein selbst entwickeltes Dateninformationssystem.
- S. 87 Die Außenstellen der Landesarchäologie verleihen Fundobjekte für Ausstellungen und zu wissenschaftlichen Zwecken an Dritte. Die vom Rechnungshof nach der damaligen Prüfung angemahnten schriftlichen Leihverträge fehlten teilweise immer noch. Aushändigung, Verbleib und Rückgabe der teils wertvollen Objekte waren vielfach nicht dokumentiert. Auch lag nicht immer ein Versicherungsnachweis vor.
- S. 88

### **2.3 Erhebliche Einsparpotenziale bei den Geschäftsstellen der Finanzämter** (Nr. 6, S. 92-101)

- S. 92 Die Geschäftsstellen der 22 rheinland-pfälzischen Finanzämter erledigen allgemeine Verwaltungsaufgaben. Nach den Prüfungsergebnissen des Rechnungshofs war ihr Personaleinsatz mit insgesamt fast 250 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) deutlich zu hoch.
- S. 93 Das größte Einsparpotenzial bestand bei den Poststellen. Hier setzten die Finanzämter insgesamt 40,6 VZÄ ein. Der Umfang der dort von einer Vollzeitkraft täglich bearbeiteten Post war sehr unterschiedlich. Nimmt man den Durchschnitt der fünf besten Finanzämter als Maßstab, ergibt sich ein rechnerisches Einsparpotenzial von 21,8 VZÄ. Weitere 5 VZÄ werden entbehrlich, wenn die steuerliche Ausgangspost künftig zentral vom Landesamt für Steuern in Koblenz ausgedruckt, frankiert und versandt wird.
- S. 94 Fünf Dienstfahrzeuge transportierten auf vier festgelegten Routen Post und bei
- S. 95 Bedarf auch IT-Ausstattung oder einzelne Möbelstücke innerhalb der Finanzverwaltung sowie teilweise zu anderen Behörden. Unter anderem wurde ein Großteil der steuerlichen Ausgangspost der Finanzämter jeden Tag zum Landesamt gebracht. Arbeitstäglich wurden insgesamt 1.500 km zurückgelegt. Die 6,8 hierfür eingesetzten VZÄ bzw. per Saldo 273.000 € jährlich können eingespart werden, wenn dieser „Belegtransport“ eingestellt wird und die Finanzämter ihre Ausgangspost sowie den internen Postverkehr selbst versenden. Übernimmt das Landesamt Ausdruck und Versand zentral, fallen zudem dank Vorzugskonditionen geringere Portokosten an. Allein hierdurch können weitere 240.000 € jährlich eingespart werden.

- S. 95 In der Telefonvermittlung waren nach einer analytischen Personalbedarfsermittlung  
S. 96 des Rechnungshofs mit 23,4 VZÄ insgesamt 8,4 VZÄ mehr eingesetzt als erforderlich. Da ein Großteil der Anrufe automatisiert an die zuständigen Stellen weitervermittelt werden könnte, ließen sich durch ein computergestütztes Sprachdialogsystem weitere 12 VZÄ einsparen.
- S. 96 Auch in der Personalverwaltung arbeiteten die Geschäftsstellen sehr unterschiedlich.  
S. 97 Legt man wieder den Durchschnitt der fünf Ämter mit den meisten von einer Kraft bearbeiteten Personalfällen zugrunde, ergibt sich ein rechnerisches Einsparpotenzial von 9,1 der insgesamt 30,5 eingesetzten VZÄ.
- S. 94 Weitere Einsparpotenziale bestanden bei Hausmeister- und Pfortendiensten. Werden  
S. 97 alle Optimierungsvorschläge des Rechnungshofs umgesetzt, können mittel- bis langfristig  
S. 100 bis zu 77 VZÄ eingespart bzw. für andere Aufgaben eingesetzt werden. Letzteres ist von Bedeutung, weil in den nächsten zehn Jahren rund ein Drittel der Bediensteten der Geschäftsstellen altersbedingt ausscheiden wird.
- S. 99 In den Geschäftsstellen waren insgesamt 51 Steuerbeamtinnen und -beamte als  
S. 100 Geschäftsstellenleitung oder in der Sachbearbeitung eingesetzt. Für diese Aufgaben waren sie nicht ausgebildet, ein erhöhter Einarbeitungs- und Schulungsaufwand war die Folge. Zudem fehlten sie im Kernbereich der Steuerverwaltung: Laut Finanzministerium waren im Jahr 2023 in den Finanzämtern und der Landesfinanzkasse 737 Stellen unbesetzt.

#### **2.4 Einstellungen und Beförderungen beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) und beim Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung (MASTD)** (Nr. 7, S. 102-110; Nr. 8, S. 111-118)

- S. 103 Die Ministerien beachteten bei Neueinstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen  
S. 112 die rechtlichen Vorgaben nicht immer. In den Stellenausschreibungen war häufig nicht zu erkennen, welche Anforderungen die Bewerberinnen und Bewerber zwingend erfüllen mussten. Das MASTD führte mehrfach Vorstellungsgespräche mit Personen, die die zwingenden Anforderungen nicht erfüllten. Dies war nicht zulässig.
- S. 104 Beide Ministerien erstellten überwiegend keine Auswahlvermerke. Diese sind zur  
S. 113 Gewährung des Rechtsschutzes und der Chancengleichheit der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich. Deshalb ließ sich nicht nachvollziehen, ob die Auswahlverfahren ordnungsgemäß abliefen. Die wenigen Auswahlvermerke, die erstellt wurden, genügten den rechtlichen Anforderungen nicht.
- S. 105 Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern muss vorrangig anhand von aktuellen  
S. 114 Beurteilungen und Arbeitszeugnissen erfolgen. Bei keinem der Ministerien war erkennbar, wie diese bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt worden waren.
- S. 107 Während das MASTD Stellen in den Fachabteilungen durchgängig ausschrieb, verzichtete es bei der Besetzung von Stellen im Leitungsstab mehrfach darauf. Warum hier Ausschreibungen unterblieben, war nicht nachvollziehbar.
- S. 107 Regelbeurteilungen, die einen Vergleich der Leistungen aller Beamtinnen und Beamten  
S. 115 einer Behörde in regelmäßigen Abständen ermöglichen, fehlten. Beide Mi-

nisterien erstellten lediglich anlassbezogene Beurteilungen für einzelne Beamtinnen und Beamte vor den Beförderungsterminen. Nahezu alle Beurteilten erhielten jeweils die zweithöchste Beurteilungsstufe. Die Beurteilungen waren damit nicht hinreichend differenziert und insgesamt als Auswahlinstrument für die Vergabe von Beförderungsstellen nicht geeignet.

- S. 108 Bei der Besetzung von Stellen mit Tarifbeschäftigten und bei Höhergruppierungen  
S. 116 war nicht nachvollziehbar, ob die tariflichen Eingruppierungen den Tätigkeiten entsprachen, die die Tarifbeschäftigten tatsächlich ausübten, und ob die Voraussetzungen für Höhergruppierungen erfüllt waren. Die hierfür erforderlichen Arbeitsplatzbeschreibungen waren meistens nicht erstellt worden.

## **2.5 Optimierungspotenziale bei Zuwendungsverfahren in den Bereichen Familie, Frauen und Integration** (Nr. 9, S. 119-125)

- S. 119 Die Bearbeitung von Zuwendungsverfahren ist grundsätzlich nicht Aufgabe eines  
S. 120 Ministeriums, sondern die von nachgeordneten Behörden. Dennoch waren rechnerisch fast zehn Mitarbeitende des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration (MFFKI) mit der Abwicklung von Zuwendungsverfahren beschäftigt. Einige Referate setzten hierfür mehr als ein Drittel ihres Personals ein.
- S. 121 Das Onlinezugangsgesetz verpflichtet Bund und Länder, Verwaltungsleistungen auch elektronisch anzubieten. Landesrechtlich ist geregelt, dass ab dem 1. Januar 2026 Zuwendungsverfahren ohne Medienbrüche elektronisch durchgeführt werden sollen. Hier besteht bei den Förderprogrammen des MFFKI noch großer Nachholbedarf:
- S. 121 In 83 von 114 für das Jahr 2022 geprüften Förderbereichen waren die Unterlagen zum Zuwendungsverfahren des MFFKI nur in Papierform verfügbar. Für 30 Förderbereiche wurden zwar Formulare zum Download angeboten, einen Online-Antrag bot jedoch nur ein Förderbereich. Der Verwendungsnachweis war allerdings wieder papiergebunden.
- S. 122 Eine zentrale Übersicht über die Förderprogramme und die gewährten Förderungen gab es nicht. Der Bund und mehrere Länder haben zentrale Zuwendungsdatenbanken eingerichtet, die auch das Berichtswesen, die Statistik und teilweise auch die Verwaltung der Fördermittel unterstützen. Auch lässt sich die Gefahr von inhaltlichen Überschneidungen und Mehrfachförderungen mit einer solchen zentralen Datenbank verringern.
- S. 120 Für Förderungen des MFFKI mit einem Gesamtvolumen von 5,6 Mio. € gab es keine Richtlinien. Für andere Förderungen waren Richtlinien seit längerer Zeit nicht aktualisiert worden. Richtlinien konkretisieren Förderprogramme und tragen dadurch u. a. auch dem Gleichbehandlungsgebot Rechnung.
- S. 122 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn das Land an der Förderung ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann. In mehreren Fällen war eine Prüfung dieses Landesinteresses nicht hinreichend nachvollziehbar.



- S. 123 Ein mit über 600.000 € institutionell geförderter Zuwendungsempfänger bezahlte seine Beschäftigten nach einem höheren Tarif, als ihn vergleichbare Landesbedienstete erhalten. Zudem leistete er Sonderzahlungen, die für Landesbedienstete nicht vorgesehen sind. Diese Besserstellung war unzulässig.
- S. 124 Das Ministerium prüfte die Verwendung von Zuwendungen teilweise nicht vollständig.  
S. 125 So war nicht immer erkennbar, ob die geförderten Ausgaben durch das Projekt verursacht waren und die Mittel im Bewilligungszeitraum verwendet wurden. Teilweise versäumte das Ministerium, die Einhaltung von Auflagen zu prüfen und Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen.

## **2.6 Lehrkräfte weniger für Unterricht eingesetzt als möglich** (Nr. 10, S. 126-137)

- S. 126 Für die Wahrnehmung von Funktionen und Sonderaufgaben sowie für besondere unterrichtliche Belastungen erhalten Lehrkräfte Anrechnungsstunden. Jede Anrechnungsstunde verringert die Unterrichtsverpflichtung um eine Schulstunde. Zum Teil sind die Anrechnungsstunden gesetzlich geregelt, zum Teil werden sie vom Bildungsministerium auf der Grundlage eines jährlichen Gesamtbudgets gewährt.
- S. 127 Ob das Gesamtbudget dem Bedarf entsprach, war nicht nachvollziehbar. Die Zuweisung der Anrechnungsstunden an die Schulen und Lehrkräfte dokumentierte das Ministerium in einer Datenbank. Die Eintragungen waren jedoch nicht in allen Fällen korrekt. Zudem hatte die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als Schulaufsicht keinen Zugriff. Zur Überwachung der Gewährung und Inanspruchnahme von Anrechnungsstunden war die Datenbank damit nur bedingt geeignet.
- S. 128 Der Rechnungshof hat ausgewählte Anrechnungsstunden geprüft. Im Schulverwaltungsprogramm trugen Schulen Anrechnungsstunden häufig fehlerhaft ein. Bei den Realschulen plus und den Integrierten Gesamtschulen fehlte im Schuljahr 2022/2023 bei mindestens 430 Lehrerwochenstunden eine Begründung oder nahmen Lehrkräfte mehr Stunden in Anspruch als vorgesehen. Das entspricht der Lehrverpflichtung von 16 Lehrkräften. Auch Gymnasien beanspruchten zu viele Anrechnungsstunden, im Schuljahr 2020/2021 insgesamt 120.
- S. 129 Die Gründe für die sachlich nicht gerechtfertigten Inanspruchnahmen waren sehr unterschiedlich. Drei Beispiele: Schulen nahmen Anrechnungsstunden für ihr Ganztagskonzept in Anspruch, obwohl sie die hierfür vorgeschriebene Mindestganztagschülerzahl nicht erreichten.  
S. 130 Drei Gymnasien mit Hochbegabtenzügen nutzten noch die Anrechnungsstunden, die 20 Jahre zuvor für die Entwicklung des  
S. 131 Angebots gewährt worden waren. Für die Aufgabe als Berufswahlkoordinatorin oder -koordinator wurden mehr Anrechnungsstunden vergeben, als gesetzlich vorgesehen ist.
- S. 132 Zum Ausgleich besonderer unterrichtlicher Belastungen und für schulbezogene Sonderaufgaben erhalten Schulen eine Anrechnungspauschale. Die Einbeziehung  
S. 133 bereits gewährter Anrechnungsstunden, z. B. für Schulleitungsaufgaben, in die Berechnung der Anrechnungspauschale führte in den letzten Schuljahren zu Entlastungen von jeweils mehr als 500 Lehrerwochenstunden. Das entspricht der Unterrichtsverpflichtung von 22 Lehrkräften.

- S. 133 Was unter „besonderen unterrichtlichen Belastungen“ und „schulbezogenen Sonderaufgaben“ zu verstehen ist, ist nicht geregelt. Die Berechnungsmethodik besteht seit über 40 Jahren, obwohl sich die Aufgaben an Schulen verändert haben. Grundschulen erhalten ungeachtet der auch dort anfallenden Sonderaufgaben grundsätzlich keine Anrechnungspauschale.
- S. 134 Größeren Schulen bietet das Land an, eine Verwaltungsfachkraft mit einer halben Stelle zu beschäftigen. Dafür werden die Anrechnungsstunden für Schulleitungsaufgaben reduziert. Nur wenige Schulen machten von dieser Möglichkeit Gebrauch.
- S. 135 Durch einen verstärkten Einsatz von Verwaltungsfachkräften sowie - soweit möglich und wirtschaftlich - von technischen und Bibliotheksfachkräften könnten Lehrerinnen und Lehrer mehr für Unterricht eingesetzt werden.

## **2.7 Ersatzzahlungen bei Windenergieanlagen häufig zu niedrig festgesetzt** (Nr. 11, S. 138-144)

- S. 139 Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein gravierender Eingriff in Natur und Landschaft. Die Anlagen beeinträchtigen das Landschaftsbild erheblich. Zum Ausgleich hierfür muss der Verursacher eine Ersatzzahlung leisten. Je nach Anlagenhöhe und Standort beträgt diese bis zu 200.000 €.
- S. 141 Bei elf geprüften Anlagen legten die Genehmigungsbehörden nicht wie vorgeschrieben die Gesamtanlagenhöhe zugrunde. Die Ersatzzahlungen waren allein hier um 136.000 € zu gering.
- S. 139 Bei mehr als der Hälfte der Anlagen, die in einem Landschaftsschutzgebiet errichtet wurden, setzten die Genehmigungsbehörden die Ersatzzahlung rechtswidrig zu niedrig fest. Landschaftsschutzgebiete erfordern einen besonderen Schutz. Dementsprechend sind nach der maßgeblichen Verordnung des Landes höhere Ersatzzahlungen vorgeschrieben.
- S. 142 Das Umweltministerium hat die Kostensätze, die der Berechnung der Ersatzzahlung zugrunde liegen, seit 2018 nicht mehr angepasst. Wären diese ab 2019, wie erforderlich, jährlich um die Inflationsrate erhöht worden, hätten allein bis 2023 insgesamt 1,7 Mio. € höhere Ersatzzahlungen festgesetzt werden müssen.
- S. 143 Überwiegend zu niedrig festgesetzt waren die Ersatzzahlungen auch, wenn ältere  
S. 144 Anlagen zurückgebaut und durch leistungsstärkere Neuanlagen ersetzt wurden (Repowering). Die Festsetzung entsprach in diesen Fällen nicht den Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes. Allein bei 16 geprüften Neuanlagen waren die Ersatzzahlungen um insgesamt 853.000 € zu niedrig.

## **2.8 Mehr Angebot als Nachfrage am Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz** (Nr. 12, S. 145-152)

- S. 145 Der in Gernersheim angesiedelte Fachbereich 06 bietet Studiengänge für Übersetzen und Dolmetschen in insgesamt 13 Sprachen an. Im Wintersemester  
S. 146 2024/2025 waren 862 Studierende eingeschrieben. Vor 20 Jahren waren es noch 2.258 gewesen.
- S. 146 Mit dem Rückgang der Studierendenzahlen wurden auch die Kurse immer kleiner. Im Sommersemester 2022 zählten 30 % der Kurse höchstens fünf Studierende.

- S. 147 Die Universität hatte aufgrund dieser Entwicklung 2017 einen Reformprozess ein-  
S. 148 geleitet. Im Zuge dessen wurden u. a. mehr sprachenübergreifende Veranstaltungen für die verschiedenen Studiensprachen ermöglicht. Nach der sechs Jahre nach Beginn des Reformprozesses abgeschlossenen Strukturvereinbarung hat der Fachbereich bis zum Jahr 2029 insgesamt drei Professuren und neun Stellen aus dem wissenschaftlichen Bereich abzugeben. Mit dem Fachbereich Philosophie und Philologie am Campus in Mainz soll ein gemeinsames Lehrangebot geschaffen werden. Auch soll die Auslastung „signifikant“ verbessert werden. Was dies bedeutet, wurde jedoch nicht näher bestimmt, ebenso wenig wie die Konsequenzen, falls sich die Auslastung nicht verbessert.
- S. 147 Der Veränderungsdruck zur Abgabe von Stellen war in der Vergangenheit trotz stark rückläufiger Studierendenzahlen gering. Ein Grund war, dass das Personalbudget des Fachbereichs auf der Grundlage der verfügbaren Stellen ermittelt wurde. Daraus resultierten Restmittel, die sich bis Ende 2022 auf über 1,8 Mio. € summierten. Erst im Jahr 2023 kürzte die Universität die Restmittel des Fachbereichs aufgrund ihrer allgemeinen Haushaltssituation um 20 %.
- S. 148 Der Rechnungshof hat für die neuen Studiengänge eine rechnerische Einsparmöglichkeit von 28 Stellen ermittelt. Auch wenn die tatsächlichen Einsparmöglichkeiten u. a. von der konkreten Zusammensetzung des wissenschaftlichen Personals abhängen, ist ein Optimierungspotenzial von deutlich mehr als den geplanten zwölf Stellen erkennbar.
- S. 149 Bisherige Bemühungen des Fachbereichs, den Rückgang der Studierendenzahlen  
S. 150 aufzuhalten, haben kaum gewirkt. Übersetzen und Dolmetschen sind stark von den Auswirkungen des digitalen Wandels und dem zunehmenden Einsatz Künstlicher Intelligenz betroffen. Die entsprechenden Berufsfelder befinden sich daher in einer Umbruchphase. Darüber hinaus wirkten sich die Entfernung zum Hauptcampus Mainz und der Trend zum Studium in größeren Städten negativ auf den Fachbereich aus.

## **2.9 Rechnungshof empfiehlt Orientierungsrahmen für künftige Vergabeverfahren in Krisenzeiten**

(Nr. 13, S. 153-157)

- S. 154 Während der Corona-Pandemie gaben die Landkreise und kreisfreien Städte für die Errichtung und den Betrieb der Landesimpfzentren verschiedene Leistungen in Auftrag, etwa für Sicherheitsdienste. Teilweise waren die Vergabeverfahren nicht dokumentiert. Vorhandene Dokumentationen wiesen unterschiedliche Qualitäten auf. Einige Aufträge wurden direkt an einen Anbieter vergeben, für andere wurden Vergleichsangebote eingeholt oder strukturierte Vergabeverfahren durchgeführt.
- S. 153 Der Rechnungshof empfiehlt dem Land, die Kommunen bei Vergabeverfahren in künftigen Krisenzeiten zielgerichteter zu unterstützen. Ein Orientierungsrahmen für rechtssichere Vergaben sollte zur Verfügung gestellt werden.
- S. 155 Auch das Land hat bei einer dringlichen Vergabe grundsätzlich ein Mindestmaß  
S. 156 an Wettbewerb sicherzustellen, indem mehrere Angebote eingeholt werden. Erlaubt eine Notsituation kein ordnungsgemäßes Verfahren, ist eine Interimsvergabe zu prüfen. Diese muss sich auf Maßnahmen beschränken, die zur vorübergehenden Bedarfsdeckung zwingend erforderlich sind. Während der Corona-Pandemie wurde dies nicht immer berücksichtigt. So beauftragte das Land einen Telefondienstleister zur Bearbeitung verstärkter Nachfragen, ohne eine Interimsvergabe zu prüfen. Außerdem erteilte es den Auftrag zur Einrichtung mobiler Impfteams

direkt einem Anbieter. Es prüfte nicht, ob die Leistungen aufgeteilt hätten vergeben werden können.

## **2.10 Nachholbedarf bei Energiemanagement und Klimaschutz an staatlichen Hochschulen**

(Nr. 14, S. 158-164)

- S. 158 Die staatlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz waren im Jahr 2021 für 48 % der Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung verantwortlich. Wegen der Kosten, aber auch mit Blick auf die für 2030 angestrebte Klimaneutralität der Landesverwaltung kommt dem Energiemanagement eine besondere Bedeutung zu.
- S. 159 Das Energiemanagement hat eine Reduzierung des Verbrauchs zum Ziel. Wesentliche Grundlage ist das Energiecontrolling. Die Hochschulen verfügten hierfür  
S. 160 zwar über eine geeignete Zählerinfrastruktur sowie eine Software zur Verbrauchserfassung. Das Energiecontrolling scheiterte jedoch u. a. an Fehlfunktionen der Software, die zum Teil auch nicht in die Systeme zur Steuerung und Überwachung der technischen Anlagen eingebunden war.
- S. 160 Ohne ein funktionierendes Energiecontrolling fehlten an fast allen Hochschulen die Grundlagen für Energiekonzepte mit konkreten Energiesparmaßnahmen. Auch regelmäßige Energieberichte für die Hochschulleitungen waren aus diesem Grund nicht möglich.
- S. 161 Mangels Daten konnten mehrere Hochschulen den Betrieb ihrer technischen Anlagen zur Wärme-, Strom- und Wasserversorgung nicht optimieren. Zudem wurden die Nutzenden nur wenig eingebunden, um den Energieverbrauch zu reduzieren.
- S. 161 Insgesamt war festzustellen, dass die meisten Hochschulen das Energiemanagement noch nicht ausreichend wahrnahmen. Erkennbar war während der Prüfung aber auch, dass die Bereitschaft zunimmt, die damit verbundenen Aufgaben zu erfüllen.
- S. 162 Das gesetzliche Ziel, die Landesverwaltung bis 2030 in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren, verpflichtet auch die staatlichen Hochschulen zum Handeln. Die verfügten zwar teilweise über zentrale Ansprechpersonen zum Thema Klimaschutz. Verbindliche Strategie hatte die Mehrzahl jedoch noch nicht entwickelt. Bestenfalls wurden Ad-hoc-Maßnahmen wie die Umstellung auf LED-Leuchtmittel durchgeführt.
- S. 163 Auch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit hat sich bisher nur unzureichend mit dem Energiemanagement und den Klimaschutz-Maßnahmen der Hochschulen befasst. Zielführend wäre ein regelmäßiger Austausch der Hochschulen untereinander und mit dem Ministerium unter Beteiligung der Bauverwaltung. Bereits 2023 hatte eine von ihm selbst geförderte Studie dem Ministerium die Einrichtung eines entsprechenden Netzwerkes empfohlen.

## **2.11 Schatten und Licht: Sanierungsstau, aber auch Potenzial zur Nutzung regenerativer Energien an der Universität Trier**

(Nr. 15, S. 165-173)

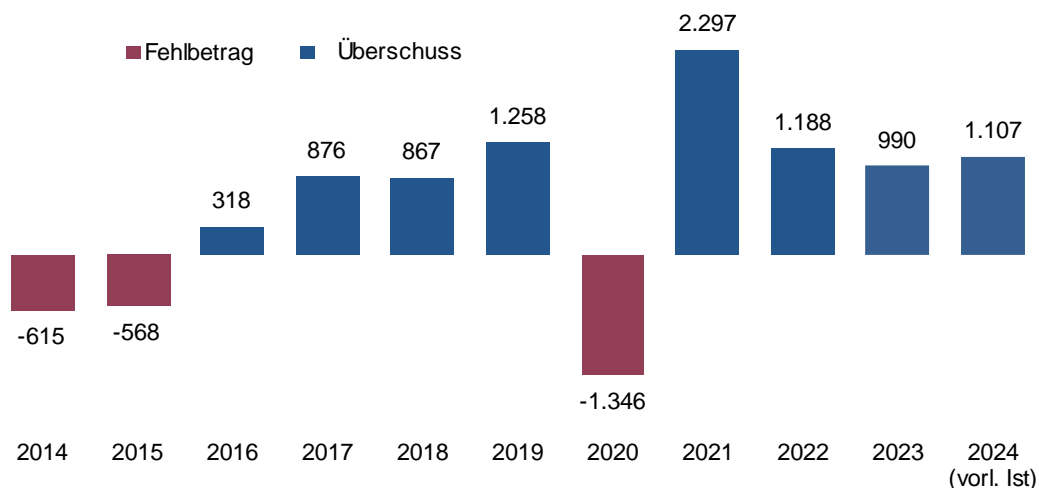
- S. 165 Die Trierer Universitätsgebäude stammen zum Teil aus den 1970er-Jahren. Das  
S. 166 fortgeschrittene Alter ist einer der Gründe für einen erheblichen Instandhaltungsbedarf. Etwa 19,8 Mio. € müssten jährlich hierfür aufgewendet werden. Dem standen tatsächliche Ausgaben von nur 3,3 Mio. € im Jahr gegenüber.

- S. 166 Drei der ältesten Gebäude wiesen erhebliche Brandschutzmängel auf. Wände und  
S. 167 Brandmeldeanlagen genügten nicht den heutigen Anforderungen. Brandschutztü-  
ren hatten nicht die geforderte Qualität, waren nicht ordnungsgemäß eingebaut  
oder defekt. Um die Gebäude vorerst weiter nutzen zu können, hat die Universität  
Sofortmaßnahmen ergriffen.
- S. 168 Erhebliche Mängel wiesen auch die teils undichten Flachdächer und die unzu-  
S. 169 reichend gedämmten Fassaden auf. Darüber hinaus waren Gebäude mit Schad-  
stoffen belastet, was Kosten und Aufwand von Reparaturen und Sanierungsarbei-  
ten zusätzlich erhöhte.
- S. 169 Ein Großteil der technischen Anlagen war bei den älteren Gebäuden veraltet. Dies  
betraf u. a. Heizkessel, Trinkwasserleitungen und Teile der Lüftung. Hier besteht  
die Gefahr von Ausfällen, durch die Kernbereiche der Universität wie Hörsäle und  
Seminarräume nicht mehr genutzt werden könnten. Problematisch sind die alten  
Anlagen auch wegen ihrer zunehmenden Unwirtschaftlichkeit und mangelnden  
Energieeffizienz.
- S. 169 Während sich die weitere Nutzung der übrigen Gebäude mit regelmäßiger Instand-  
haltung und kleinen Baumaßnahmen sicherstellen lässt, sind für zwei Gebäude  
inzwischen Generalsanierungen bzw. Neubauten erforderlich. Hier ist mit Kosten  
von 164 Mio. € zu rechnen. Hinzu kommt der Instandhaltungs- und Sanierungsbe-  
S. 170 darf der übrigen Gebäude, der für die nächsten zehn Jahre 140 Mio. € betragen  
wird.
- S. 170 Um einen weiter zunehmenden Instandhaltungsstau und aufwendige Generalsan-  
ierungen zu verhindern, bedarf es einer langfristigen Instandhaltungsstrategie, die  
mit den erforderlichen finanziellen Mitteln und personellen Ressourcen abgesichert  
werden muss.
- S. 170 Das Energiemanagement der Universität war hingegen weitgehend gut aufgestellt.  
S. 171 Optimierungspotenziale hat der Rechnungshof in seiner Prüfung aufgezeigt. Dar-  
über hinaus bietet die Liegenschaft sehr gute Möglichkeiten zur Stromerzeugung  
durch Photovoltaik. Besonders geeignet sind die Freiflächen auf dem Universitäts-  
gelände. Zwei Anlagen, die zusammen mehr als ein Drittel des Strombedarfs der  
Universität decken können, werden bereits geplant. Über eine Nutzungsdauer von  
30 Jahren könnten damit 15 Mio. € und 31.000 t CO<sub>2</sub> einspart werden.

## Anhang Schaubilder

### Nr. 1 - Entwicklung des Finanzierungssaldos

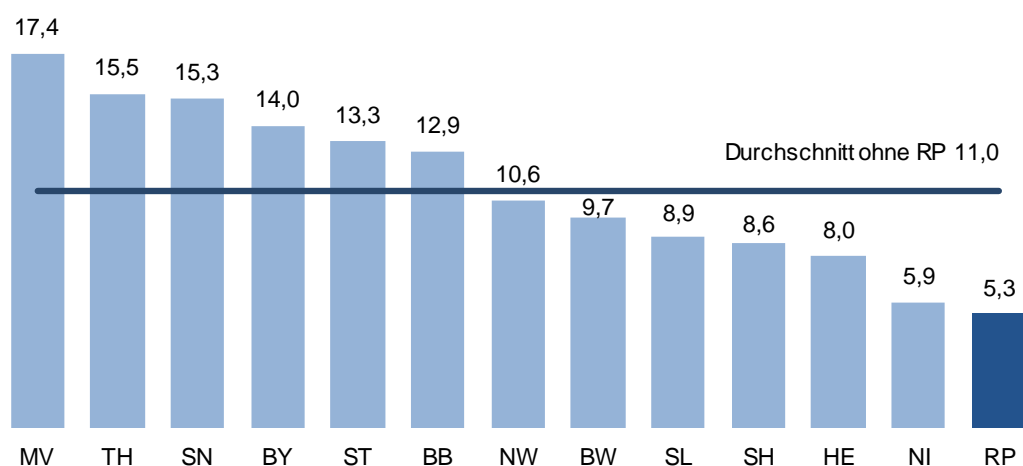
#### Finanzierungssaldo in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

### Nr. 2 - Investitionsquote (Kernhaushalte im Ländervergleich)

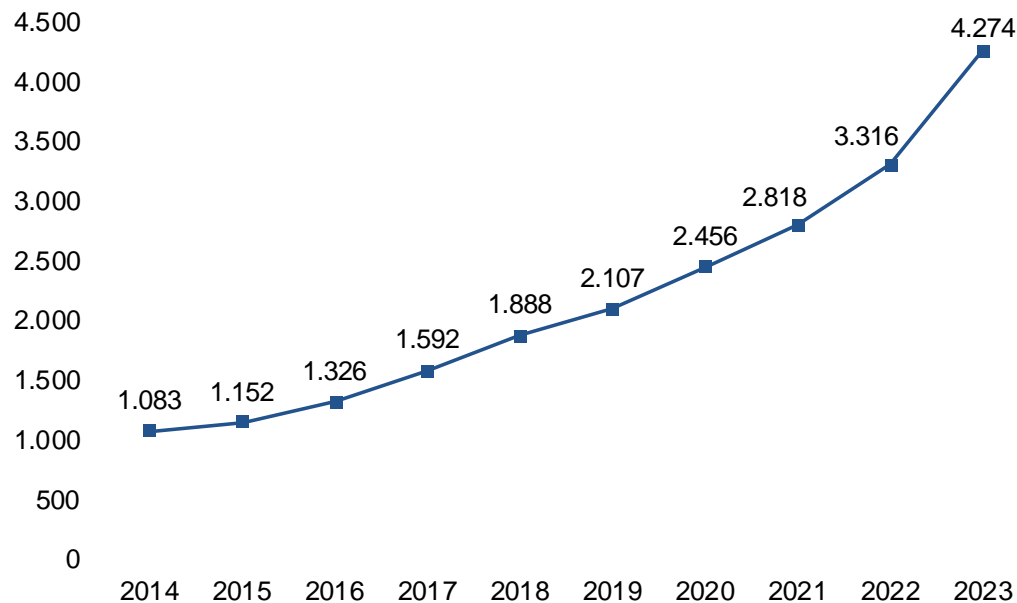
#### Investitionsquote 2023 in %



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnung des Landes Rheinland-Pfalz, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts des Statistischen Bundesamts.

### Nr. 3 - Ausgabereste

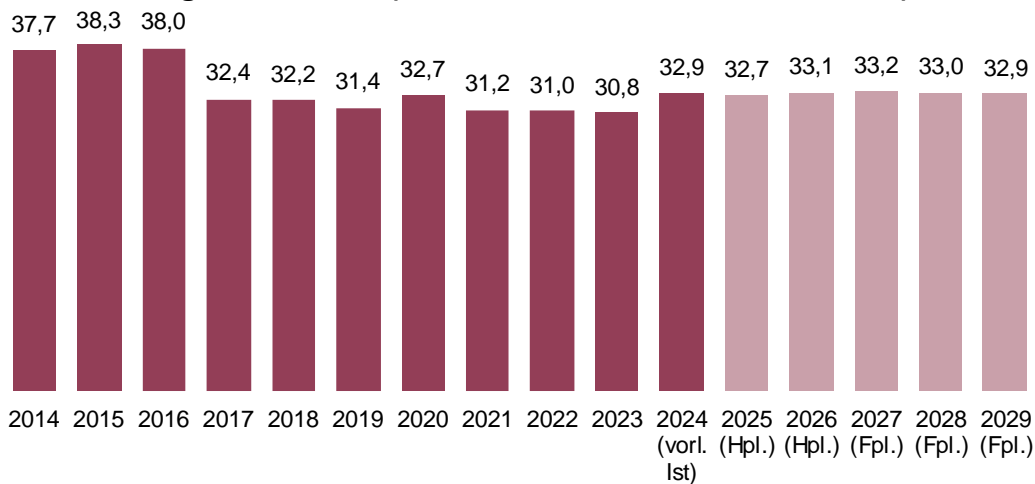
#### Ausgabereste - brutto - in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.

### Nr. 4 - Verschuldung des Landes

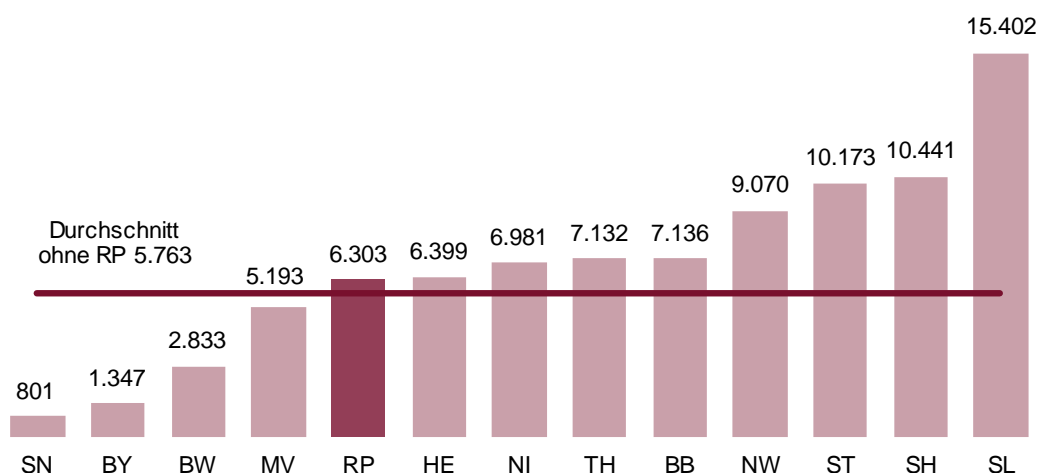
#### Verschuldung des Landes (Kernhaushalt und Landesbetriebe) in Mrd. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen, Haushaltsplan, Finanzplan des Landes Rheinland-Pfalz.

## Nr. 5 - Pro-Kopf-Verschuldung im Ländervergleich

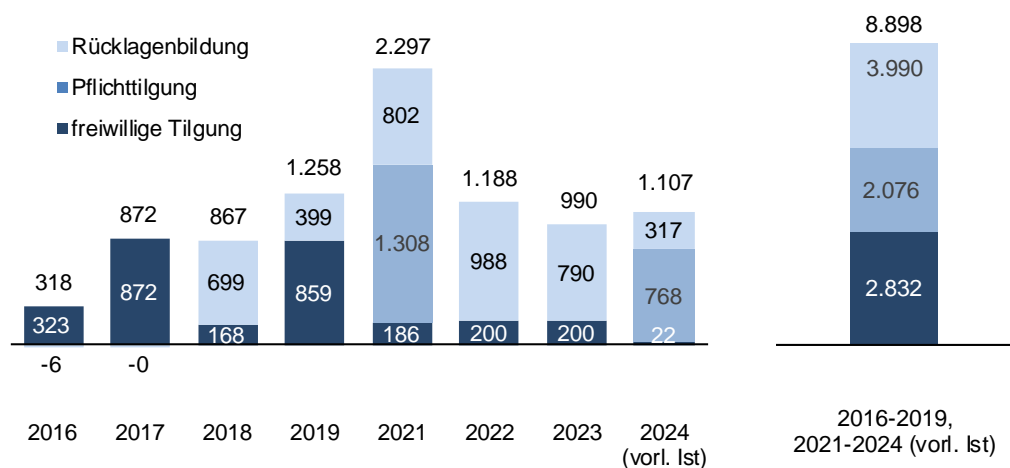
### Schulden zum 31. Dezember 2023 in € je Einwohner



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quelle: Übersicht des Bundesministeriums der Finanzen „Der Schuldenstand der Länder am Ende des Monats Dezember 2023“ vom 10. April 2024.

## Nr. 6 - Verwendung der Finanzierungsüberschüsse

### Verwendung der Finanzierungsüberschüsse in Mio. €



Darstellung: Rechnungshof Rheinland-Pfalz. Quellen: Haushaltsrechnungen des Landes Rheinland-Pfalz.